

Auflage/Seite

236569 / 15

300 /J.

3540968

Ausgaben

Kessler muss fünf Monate ins Gefängnis

Der Tierschutzaktivist Erwin Kessler wurde vom Obergericht wegen Rassendiskriminierung verurteilt. Er habe den Hass gegen Juden geschürt.

Von Thomas Hasler

Zürich. - «Vor diesem Gericht stehe ich nicht auf», sagte Erwin Kessler am Mon-wiegenden, die Menschenwürde herabsettag, als ihn der Gerichtsvorsitzende auffor- zenden Äusserungen», die Juden als minderte, sich zur Urteilseröffnung zu erhe-derwertig erscheinen liessen. Zwar ging ben. Kurz zuvor hatte er von einem politi- das Gericht davon aus, Kessler habe glaubschen Prozess gesprochen, von einem haft dargelegt, dass es ihm primär um die «krass menschenrechtswidrigen Verfah-Kritik am Schächten gegangen sei. Seine ren», und angefügt: Viele bedeutende Äusserungen aber gingen weit über jede Menschen, die gegen Missstände antraten, sachliche Kritik hinaus. Kessler habe die landeten im Gefängnis. Kessler kündigte systematische Verleumdung und Heraban, er werde das Urteil anfechten.

Dass er sich weder vom Gericht noch gegenüber Juden in Kauf genommen. von seinen Urteilen beeindrucken lässt, Der Prozess, dessen erster Teil 1 hat Kessler schon einmal bewiesen. Be- August über die Bühne ging, hatte für einireits 1998 war er wegen Rassendiskrimi- ges Aufsehen gesorgt, weil sich Kesslers nierung mit 45 Tagen Gefängnis bestraft Verteidiger geweigert hatten, ihren Manworden. Er machte weiter mit seinen Vor- danten zu verteidigen. Für eine wirkungs-

das Gericht meinte. Da er «keinerlei Zeichen von Einsicht zeigt, dass es so nicht verstanden werden könnten. Damit würnatige Gefängnisstrafe unbedingt aus.

Mit Nazi-Schergen verglichen

Die aktuelle Verurteilung handelte sich Kessler - wie schon 1998 - im Zusammenhang mit seinem Kampf gegen das Schächten ein. Er verglich das Schächten, diese

«abscheuliche Tierquälerei», mit den «Untaten von Nazi-Verbrechern», stellte «Schächtjuden» als «Unmenschen» dar, sprach von der «widerlichen Verlogenheit der organisierten Juden» oder verglich im Text zu einem Bild das Grinsen eines Mannes beim jüdischen Schächten mit dem Grinsen von Nazi-Schergen beim Foltern von KZ-Häftlingen.

Das Obergericht sprach von «schwer setzung, aber auch das Schüren von Hass

Der Prozess, dessen erster Teil Ende würfen, «sogar noch ausgeprägter», wie volle Verteidigung müssten Argumente vorgebracht werden, die als rassistisch geht», sprach das Obergericht die fünfmo- den sich die Verteidiger - weil ein Gerichtsverfahren ja öffentlich ist - selber strafbar machen.

Dieser Ansicht hat das Obergericht am Montag eine klare Absage erteilt. Zum einen hätten die Verteidiger allenfalls heikle Passagen schriftlich einreichen oder vor dem Plädoyer die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausschliessen lassen können. Zum andern hätten sie sich bei der Zitierung rassendiskriminierender Äusserungen auf die Erfüllung ihrer Berufspflicht berufen können. Nur eines hätten die Anwälte nicht tun dürfen: sich den rassendiskriminierenden Aussagen persönlich anschliessen. «Dies ist zur Verteidigung aber auch nicht nötig», meinte der Referent.

Das Obergericht korrigierte auch einen

Freispruch des Bezirksgerichts Bülach. Kessler hatte das Protokoll des Gerichtsverfahrens gegen den Holocaust-Leugner Jürgen Graf im Wortlaut ins Internet gestellt. Darin wurde über Seiten hinweg die systematische Ermordung von Millionen von Juden durch die Nazis bestritten. Kessler sagte, er teile die Auffassung Grafs überhaupt nicht. Er habe aber einen unfairen Prozess anprangern und für die Meinungsäusserungsfreiheit eintreten wollen. Zudem berief er sich auf Artikel 27 des Strafgesetzbuches, gemäss dem die wahrheitsgetreue Berichterstattung aus einer öffentlichen Verhandlung straffrei ist.

Weiterverbreitung statt Kritik

Das Obergericht entschied, im Widerspruch zur Auffassung des Bundesgerichts, Artikel 27 müsse auch gelten, wenn es um die Antirassismus-Strafnorm gehe. Dennoch müsse Kessler verurteilt werden. Denn mit dem seitenlangen, weit gehend unkommentierten Zitieren derartiger Passagen, sei es ihm offenbar mehr um die Weiterverbreitung von Grafs Ansichten als um die Kritik am Verfahren oder an der Antirassismus-Strafnorm gegangen.